

Vereins-Statuten der HL7-Benutzergruppe Schweiz

I. Name, Sitz, Zweck

1. Unter dem Namen „HL7-Benutzergruppe Schweiz“ besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. ZGB.
2. Die HL7-Benutzergruppe Schweiz hat ihren Sitz am Ort der Geschäftsstelle.
3. Die HL7-Benutzergruppe Schweiz bezweckt:
 - a) die Förderung, Verbreitung und Weiterentwicklung der HL7 Standards im schweizerischen Gesundheitswesen
 - b) die Vertretung der schweizerischen Interessen in nationalen und internationalen Gremien zu den HL7 Standards
 - c) den Austausch, die Koordination und die Zusammenarbeit mit anderen Interessenvertretern und Standardisierungsorganisationen im Gesundheitswesen

II. Allgemeine Bestimmungen

4. Das Vereins- und Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
5. Unter schriftlicher Kommunikation wird auch die Kommunikation mittels E-Mail an die im Mitgliederverzeichnis hinterlegten E-Mail-Adressen verstanden.

III. Mitgliedschaft, Vereinsaustritt und -ausschluss

6. Die HL7-Benutzergruppe Schweiz kennt folgende Mitgliederkategorien:
 - a) Einzelmitglieder: natürliche Personen
 - b) Firmenmitglieder: juristische Personen
 - c) Vereinsmitglieder: juristische Personen¹
 - d) Benefactors: Sie unterstützen die Arbeit der HL7 Benutzergruppe Schweiz in besonderer Weise. Der Vorstand entscheidet über die Vergabe des Benefactor Status, und führt darüber ein Protokoll.
 - e) Ehrenmitglieder: natürliche Personen, welche sich in besonderer Weise um die Interessen des Vereins bemüht haben, können auf Antrag durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
7. Die Mitgliederbeiträge für die Mitgliederkategorien gemäss Art. 6 werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Diese jährlichen Beiträge dürfen die Höhe von CHF 250.- natürliche Personen, 600 CHF für Vereinsmitglieder (juristische Personen) und CHF 1'500 für Firmenmitglieder (juristische Personen) nicht übersteigen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

¹ Unter diese Kategorie fallen Vereine, die von der MWST befreit sind.

8. Aufnahmegesuche sind schriftlich an die Geschäftsstelle zu richten, über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
9. Ein Vereinsaustritt ist durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber der Geschäftsstelle nur per Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten möglich.
10. Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand mit 2/3-Mehrheit und fundierter Argumentation. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden:
 - a) wenn es den finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt
 - b) wenn es den Interessen des Vereins zuwiderhandelt
11. Nach Beendigung der Mitgliedschaft durch Austritt oder Ausschluss enden alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein, mit Ausnahme von Beitragsrückständen. Insbesondere bestehen keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

IV. Rechte und Pflichten der Mitglieder

12. Jedes Mitglied (Einzelmitglied, Vereinsmitglied) verfügt über eine Stimme an Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Mitgliederversammlung. Firmenmitglieder verfügen über zwei Stimmen.
13. Einzelmitglieder sowie natürliche Personen als Vertreter eines Vereins- oder Firmenmitglieds können in den Vorstand gewählt werden.
14. Die Mitglieder haben den an der Mitgliederversammlung beschlossenen Jahresbeitrag innert 3 Monaten nach Versammlungsdatum zu entrichten.

V. Organe

15. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Technischen Komitees mit ihren Projektgruppen
 - d) die Rechnungsrevisoren

VI. Mitgliederversammlung

16. Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich bis spätestens 30. April zur Erledigung der folgenden Geschäfte statt:
 - a) Bericht des Präsidenten bzw. der Präsidentin
 - b) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisoren- bzw. Revisorinnenberichtes
 - c) Festlegen der Mitgliederbeiträge
 - d) Beschluss über das Jahresbudget für das folgende Geschäftsjahr
 - e) Wahl des Vorstands
 - f) Wahl der Rechnungsrevisoren bzw. -revisorinnen
 - g) Beschlüsse über Statutenänderungen und Vereinsauflösung
 - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern
17. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung findet zur Erledigung dringender Geschäfte statt, wenn:
 - a) der Vorstand dies als notwendig erachtet.

b) die Einberufung durch mindestens einen Fünftel der Mitglieder schriftlich verlangt wird.
Die Durchführung ist vom Vorstand innert Monatsfrist zu veranlassen.

18. Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder spätestens vier Wochen im Voraus, unter Beilage der Traktandenliste, schriftlich eingeladen.
19. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, der Präsident bzw. die Präsidentin hat den Stichentscheid. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
20. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Versammlungsleiter bzw. -leiterin und dem Aktuar bzw. Aktuarin, im Falle seiner Verhinderung durch einen von der Versammlung berufenen Protokollanten bzw. Protokollantin zu unterzeichnen ist.
21. Zusätzlich zur Mitgliederversammlung können Entscheidungen auch durch Abstimmung per E-Mail herbeigeführt werden. Zur Abstimmung stehende Fragen oder Wahlen müssen den Mitgliedern vier Wochen vor dem Datum, an dem die Antworten den Vorstand erreichen müssen, zugesandt werden.

VII. Vorstand

22. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.
23. Der Vorstand besteht mindestens aus:
 - dem Präsidenten bzw. der Präsidentin
 - dem Vizepräsidenten bzw. der Vizepräsidentin
 - dem Aktuar bzw. der Aktuarin
 - dem Leiter bzw. der Leiterin des Technischen Komitees
 - dem Kassier bzw. der Kassierin.Der Vorstand konstituiert sich selbst.
24. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder bleiben darüber hinaus im Amt, bis eine ordnungsgemässe Wahl für ihr Vorstandsamt stattgefunden hat.
25. Für Beschlüsse ist die Stimmbeteiligung der Mehrheit des Vorstandes erforderlich. Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Der Präsident bzw. die Präsidentin stimmt mit und gibt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid. Der Vorstand kann Zirkularbeschlüsse fassen.
26. Über die Entgegennahme von Zuwendungen finanzieller und anderer Art und die daraus entstehenden Verpflichtungen entscheidet der Vorstand.

VIII. Technisches Komitee

27. Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben Arbeitsgruppen des Technischen Komitees bilden. Diese organisieren ihre Aktivitäten selbständig, soweit die Statuten nichts anderes bestimmen.
28. Jedes HL7-Mitglied kann durch formlose Anmeldung Mitglied einer Arbeitsgruppe werden.

29. Der Leiter bzw. Leiterin des Technischen Komitees berichtet mindestens zweimal jährlich dem Vorstand über die Arbeit des Technischen Komitees. Er bzw. sie berichtet ebenfalls an der Mitgliederversammlung.
30. Für die Unterstützung des Technischen Komitees kann der Vorstand einen Technical Manager bestimmen, welcher im Auftragsverhältnis das Technische Komitee unterstützt.
31. Das Technische Komitee ist zuständig für die Durchführung von Ballot Prozessen in der Schweiz.

IX. Rechnungsrevisoren

32. Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

X. Haftung

33. Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

XI. Statutenrevision, Auflösung des Vereins

34. Die vorliegenden Statuten können durch die Mitgliederversammlung abgeändert werden, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.
35. Die Auflösung des Vereins kann mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, wenn drei Viertel der Mitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Mitgliederversammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel aller Mitglieder anwesend sind.
36. Bei einer Vereinsauflösung fällt das Vereinsvermögen an eine Organisation, welche den Interessen des Vereins nahe liegt. Die Mitgliederversammlung wählt die begünstigte Organisation.

XII. Zeichnungsberechtigung

37. Für den Verein rechtsverbindlich zeichnungsberechtigt sind:
 - a) der Präsident bzw. die Präsidentin (Einzelunterschrift, bis max. Fr. 500.-/Geschäftsfall)
 - b) übrige Vorstandsmitglieder (Kollektivunterschrift zu zweien)

XIII. Weitere Bestimmungen

38. Die vorliegenden Statuten treten mit ihrer Annahme an der Mitgliederversammlung vom 30. April 2026 in Kraft und ersetzen die Version vom 29. April 2025.

Für die HL7 Benutzergruppe Schweiz:

Der Präsident:
Roeland Luykx

Die Vizepräsidentin
Helene Loosli

